

Zur Geschichte der Verleihung der Reichsfürstenwürde an Landgraf Heinrich von Hessen 1292.

I. Die Urkunden.

Von Professor Dr. Höhlbaum.

In Erinnerung an das denkwürdige geschichtliche Ereigniß, welches sich genau vor 600 Jahren in Hessen vollzogen hat, bringen wir in der Zeitschrift des Oberhessischen Geschichtsvereins, dessen Vereinsgebiet von dem Vorgang selbst ehemals betroffen worden ist, die entscheidenden Dokumente von neuem zum Abdruck. Wir verdanken sie der gütigen Mittheilung durch das Kön. preuß. Staatsarchiv zu Marburg, welches sie bewahrt, innerhalb des Kön. preuß. und Großh. hessischen Samtarchivs. Es ist die Erklärung König Adolfs aus dem nassauischen Hause vom 11. Mai 1292, durch welche er, in der Wahlstadt der deutschen Könige, wenige Tage, nachdem er selber König geworden, Heinrich das Kind von Brabant, Herrn von Hessen, in den Reichsfürstenstand erhoben hat (n. 6). Es sind weiter die Willebriefe der Kurfürsten, in denen sie dieser Erhebung zugestimmt haben, vom Tage zuvor, an welchem der Akt sich thatsächlich vollzog (n. 1—5). Nur die Willebriefe der Erzbischöfe Siegfried von Köln und Boemund von Trier und König Wenzels von Böhmen sind, wie es scheint, abhanden gekommen; die Ausstellung selbst unterliegt nicht einem Zweifel¹⁾.

¹⁾ Die Urkunden sind von gleichzeitiger Hand auf dem Rücken (s. oben die Angaben) mit Ordnungsnummern versehen, 9 Stücke, von welchen 1, 2 und 5 heute fehlen.

Indem wir sie nach der Zeitfolge ordnen, geben wir die bedeutendsten dieser Urkunden in vollem Wortlaut wieder, von den andern nur die Abweichungen, welche Beachtung verdienen.

1. Erzbischof Gerhard von Eppenstein von Mainz gibt einen Willebrief zu König Adolfs Verleihung eines Reichsfürstenthums an Landgraf Heinrich, Herrn von Hessen. Frankfurt, 1292 Mai 10.

Nos Gerhardus dei gracia sancte Maguntine sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius, || ad universorum sacri imperii Romanorum fidelium¹⁾ noticiam volumus pervenire, quod nos, consideratis²⁾ || presignis³⁾ illustris Heinrici lantgravii, Hassie domini, amici nostri carissimi⁴⁾, meritis gloriosis⁵⁾, quibus erga sacrum Romanorum⁶⁾ imperium multifariam multisque modis dinoscitur enitere, infeodacionem inferius annotatam per serenissimum dominum nostrum dominum Adolfum regem Romanorum illustrem anno domini millesimo ducesimo nonogesimo secundo, sexto idus maji, indicione quinta, factam, videlicet quod castrum Bōmeneburg⁷⁾ et opidum Eschenwege,⁸⁾ quod idem dominus⁹⁾ langravius¹⁰⁾ cum pertinenciis suis ad se titulo proprietatis pertinuisse asseruit et asserit cum omnibus iuribus eorum et pertinenciis, possessionibus vel quasi, sive sint in agris cultis vel non cultis,¹¹⁾ nemoribus, campis, vineis, pascuis, pratis, piscinis, aquarum decursibus et generaliter quocumque nomine censeantur, a dicto domino H[einrico]lantgravio¹²⁾ necnon suis heredibus imperpetuum teneantur a domino nostro rege¹³⁾ predicto necnon suis successoribus in regno Romanorum et possideantur in feodum nomine principatus,

¹⁾ Romanorum fidelium fehlt in 3, imp. Romani fidel. in 4.

²⁾ considerantes in der Pfälzer Ausfertigung (2).

³⁾ presignus in 3!

⁴⁾ domini amici nostri karissimi fehlt in 2, 3.

⁵⁾ graciosus in 3.

⁶⁾ Romanorum fehlt in 2, Romanum in 3.

⁷⁾ Boimeneburg in 3.

⁸⁾ Eschenewege in 2, Essenewege in 3.

⁹⁾ dominus fehlt in 2, findet sich wieder in 3.

¹⁰⁾ Co!

¹¹⁾ vel incultis in 2.

¹²⁾ a dicto lantgravio in 2, a dicto domino lantgravio in 3.

¹³⁾ et rege in 3.

quodque¹⁾ idem dominus²⁾ lantgravius et sui heredes racione illarum possessionum specialiter pro principibus³⁾ imperii habeantur et radient⁴⁾ nitoribus ac gaudeant suffragiis et privilegiis principatus, prout in litteris ipsius domini nostri regis Romanorum⁵⁾ pre[fat]i⁶⁾ super hoc confectis plenius continetur, ratam et gratam gerimus et habemus ac nostrum consensum, scientes, libentes, utilitatem imperii ex hoc facere cupientes, duximus adhibendum⁷⁾. In cujus rei testimonium sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Datum apud Frankenvorthe⁸⁾ anno, die et indiccione superius annotatis.

Aus dem durch Moder beschädigten Orig. (Pergam.) im R. Preuß. u. Großh. Hessischen Samtarchiv zu Marburg; auf dem Rücken gleichzeitig „Quarta“; mit beschädigtem Siegel und Rückiegel. Druck bei Estor, orig. jur. publ. Hassiaci S. 132.

2. Pfalzgraf Ludwig II. (Ludwicus dei gracia comes palatinus Reni, dux Bawarie) gibt eine gleichlautende Erklärung ab. Frankfurt, 1292 Mai 10.

Ebendaher; auf dem Rücken des Orig. gleichzeitig „Nona“; mit beschäd. rundem Reiteriegel an grünen Fäden. — Die Abweichungen sind in den Anmerkungen zu dem Text des Mainzer Willebriefs angegeben.

3. Markgraf Otto IV. mit dem Pfeil von Brandenburg und Landesberg (O. d. gr. Brandenburgensis marchio et de Landesberg) ebenso.

Ebendaher; auf dem Rücken des Orig. gleichzeitig „Sexta“; mit zerbrochenem Siegel an braunen seidenen Fäden. — Die Abweichungen von der Mainzer Erklärung sind in den Anmerkungen zu dieser angegeben.

4. Markgraf Otto V. der Lange von Brandenburg erklärt sich ähnlich. Frankfurt, 1292 Mai 10.

Nos Otto dei gracia [illustris]⁹⁾ quondam Ottonis marchionis Brandenburgensis¹⁰⁾ filius ad universorum sacri imperii Romani¹¹⁾

¹⁾ et quod in 2.

²⁾ dominus fehlt in 2, findet sich wieder in 3.

³⁾ principibus in 3!

⁴⁾ radeant in 2, radient in 3.

⁵⁾ Romanorum fehlt in 2, findet sich wieder in 3.

⁶⁾ Nach pre Loch im Pergament; ergänzt nach 2 und 3.

⁷⁾ addibendum in 3.

⁸⁾ Hiernach in 2: VI idus maji, anno domini millesimo ducentesimo nono-gesimo secundo. — Frankenfort in 3, Datum wie in obiger Mainzer Erklärung.

⁹⁾ Loch im Pergament.

¹⁰⁾ Otto III., Stifter der ottonischen Linie, gest. 1267.

¹¹⁾ Rom. imp. in 5.

fidelium noticiam volumus pervenire, quod nos, consideratis illustris principis ¹⁾ domini Heinrichi lantgravii Hassie meritis gloriosis, quibus erga sacrum imperium multifariam multisque modis dinoscitur enitere, infeodacionem inferius annotatam per serenissimum dominum nostrum Adolfum regem Romanorum illustrem factam anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo secundo, sexto idus maji, indictione quinta, videlicet quod castrum Bomeneburg et oppidum Eschenewegen, quod idem lantgravius cum pertinentiis suis ad se titulo proprietatis pertinuisse asseruit et asserit cum omnibus juribus eorum et pertinenciis, possessionibus vel quasi, sive sint in agris cultis vel incultis, nemoribus, campis, vineis, pascuis, pratis, piscinis, aquarum ²⁾ decursibus et generaliter quocunque nomine censeantur, a dicto lantgravio ³⁾ necnon suis heredibus in perpetuum teneantur a domino nostro rege predicto necnon suis successoribus in imperio ⁴⁾ et possideantur in feudum nomine principatus, et quod idem lantgravius et sui heredes specialiter ratione illarum possessionum pro principibus imperii habeantur et radient ⁵⁾ nitoribus ac gaudeant suffragiis et privilegiis principatus, prout in litteris ipsius domini nostri regis predicti super hoc confectis plenius continetur, ratam et gratam gerimus et habemus ac nostrum consensum, scientes, libentes, utilitatem imperii ex hoc facere cupientes, duximus adhibendum. In cujus rei testimonium nostrum sigillum presentibus duximus appendendum. Datuni apud Frankfurt ⁶⁾ VI idus maji, anno domini millesimo cclXXXII.

Ebendaher; auf dem Rücken des Orig. gleichzeitig „Septima“; Siegel und Befestigung fehlen.

5. Herzog Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg (Albertus d. gr. Saxonie, Angarie et Westfalie ⁷⁾), comes de Bren, burggravius Medeburgensis) erklärt sich ebenso. Frankfurt, 1292 Mai 10.

¹⁾ Fürst wird Heinrich nur in dieser und in der sächsischen Erklärung (5) an dieser Stelle genannt.

²⁾ aquis, aquarum in 5.

³⁾ domino lantgravio in 5.

⁴⁾ So nur noch in 5.

⁵⁾ So! Auch in 5.

⁶⁾ Frankenfort in 5, dann hier der Schluß: anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo secundo, VI idus maji.

⁷⁾ Es fehlt dux.

Ebendaher; auf dem Rücken des Orig. gleichzeitig „Octava“; mit verlegtem Siegel an grünen seidenen Fäden.

6. König Adolf belehnt Landgraf Heinrich von Hessen und dessen Erben für seine Verdienste um ihn und das Reich mit der Reichsburg Boineburg und der Stadt Eschwege, Heinrichs bisherigem Eigengut, als einem Reichsfürstenthum, und erklärt ihn und seine Erben für Fürsten durch diesen Besitz. Frankfurt, 1292 Mai 11.

Adolphus dei gracia Romanorum rex semper augustus universis imperii fidelibus, ad quos || presentes pervenerint, gratiam suam et omne bonum. Licet regalis [mu]nificencia¹⁾ erga || suos fideles quoslibet sue liberalitatis debeat radios demonstrare, tamen illis, quos fides purior clariorque devocio reddunt magis placidos et acceptos, et presertim eis, qui in dirigendis rei publice negociis nobis poterunt salubriter famulari, debet non inmerito uberio[r]²⁾ gracia et favor sincerior impertiri. Considerat[i]s³⁾ itaque presignis⁴⁾ et illustris Henrici lantgravii Hassie meritis gloriosis, quibus erga nos et imperium multifariam noscitur enitere, eidem Henrico, principi nostro et imperii karissimo, ac heredibus ipsius imperpetuum castrum Bömeneburg, ad nos spectans et imperium, et opidum Eschenwege, quod idem lantgravius cum pertinenciis et juribus suis, ad se titulo proprietatis pertinens, ut dicebat, in nostris manibus libere resignavit, cum omnibus juribus et pertinenciis eorum, possessionibus vel quasi, sive sint in agris cultis vel non cultis, nemoribus, campis, pascuis, vineis, pratis, piscinis, aquis aquarumve decursibus et generaliter aliis, quocumque nomine censeantur, concessimus et contulimus, concedi[mus]²⁾ et conferimus per presentes, ut ab ipso . . lantgravio et heredibus suis jugiter teneantur et possideantur a nobis necnon . . successoribus nostris⁵⁾ in regno Romanorum et a sacro imperio in feodum nomine principatus, quodque idem⁶⁾ lantgravius et sui heredes specialiter ratione predictarum possessionum et bonorum pro principibus habeantur et radeant⁷⁾ nitoribus gaudeantque suffragiis, honoribus ac privi-

¹⁾ Am Anfang dieses Wortes ein Loch im Pergament.

²⁾ Loch im Pergament.

³⁾ Considerantes Or., falsch.

⁴⁾ Nicht preinsignis.

⁵⁾ „n“ durch Moder zerstört.

⁶⁾ Das Wort ist theilweise durch Moder beschädigt.

⁷⁾ So!

legiis principatus. In cujus rei testimonium presentes litteras fieri fecimus et majestatis nostre sigilli munimine roborari. Datum et actum apud Frankenvorthe V idus maji, anno domini millesimo ducentesimo nonogesimo secundo, indiccione quinta, regni vero nostri anno primo ¹⁾).

Aus dem durch Moder beschädigten Orig. (Pergam.) im R. Preuß. u. Großh. Hessischen Samtarchiv zu Marburg; 22,3 cm u. 21,9 cm hoch, 22,3 u. 22,4 cm breit; auf dem Rücken gleichzeitig (vielleicht von der Hand des Schreibers der Urkunde) „Tercia“; das am Rande verlegte Majestäts-siegel (von der Umschrift: Adolfs . . nanorum rex . . per augustus) an rothen Fäden. — Druck Estor, origines juris publici Hassiaci S. 127; im Auszug Fider, vom Reichsfürstenstande 1, S. 113.

¹⁾ In der Uebersetzung lautet diese Haupturkunde folgendermaßen:

„Adolf von Gottes Gnaden König der Römer, alle Zeit Mehrer des Reichs [entbietet] allen Getreuen des Reichs, zu denen gegenwärtiges gelangt, Gnade und Heil. Obwohl die Milthätigkeit eines Königs die Strahlen der Freigebigkeit seinen Getreuen insgesamt zuwenden soll, so wird es doch nothwendig, durch ihr eigenes Verdienst, noch reichere Gnade und noch vollere Gunst denjenigen zu Theil werden zu lassen, die durch die gesteigerte Reinheit ihrer Treue und die gesteigerte Lauterkeit ihrer Ergebenheit in höherem Grade friedsam und schätzenswerth werden, vor allen aber denjenigen, die in der Lage sein werden, in der Leitung der Geschäfte des öffentlichen Wesens uns heilsame Dienste zu leisten. Nachdem wir nun die ruhmvollen Verdienste des ausgezeichneten und erlauchten Landgrafen Heinrich von Hessen um uns und das Reich, durch die er sich auf vielerlei Art vor anderen bekannt macht, im Geiste reiflich betrachtet, so haben wir diesem unseren und des Reichs sehr werthen Fürsten Heinrich und seinen Erben auf alle Zeit die Burg Boineburg, welche uns und dem Reiche gehört, und die Stadt Eschwege, welche derselbe Landgraf, der sie für sein rechtes Eigenthum erklärt hat, mit ihren Pertinenzien und deren Rechten frei in unsere Hände gegeben, mit allen Rechten und Pertinenzien, Besitzungen und dergleichen an bebauten und unbebauten Aedern, an Wäldern und Feldern, an Weiden und Weinbergen, an Wiesen und Fischereien, an Wassern und Wasserläufen und überhaupt an Besitzungen jedes Namens überlassen und übertragen, wie wir sie ihm durch gegenwärtiges übertragen und überlassen, auf daß sie fortan eben durch diesen Landgrafen und seine Erben als ein von uns und unseren Nachfolgern im römischen Königthum und von dem heiligen Reich verliehenes fürstliches Vehen getragen und in Besitz gehalten werden, damit auch dieser Landgraf und seine Erben gerade um der vorerwähnten Besitzungen und Güter willen als Fürsten gelten und im Glanze des Fürstenthums leuchten und des Stimmrechts, der Ehren und der Vorrechte des Fürstenstandes sich erfreuen. Zum Zeugniß dessen haben wir gegenwärtige Urkunde ausfertigen und durch Anhängung unseres Majestätsiegels bekräftigen lassen. Gegeben und verhandelt in Frankfurt, am fünften vor den Iden des Mai, im Jahre des Herrn 1292, in der 5. Indiction, aber im ersten Jahre unseres Königthums.“

Versuchen wir die Stellung dieser Urkunden und des Akts, zu dem sie gehören, in der deutschen und der hessischen Geschichte in aller Kürze zu bezeichnen.

Es wird aber das Staatsrecht des deutschen Reichs und die innere Reichspolitik jener Tage durch die Urkunden berührt, die reichsfürstliche Selbständigkeit von Hessen und die deutsche Oberhauptsfrage.

Man erinnert sich der Verbindung von Thüringen und Hessen, die bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts bestand. Durch den Tod Heinrich Raspes, des Landgrafen von Thüringen, welchen man einmal zum deutschen König, in Opposition gegen Friedrich II., zu erheben versucht hatte, ist diese Verbindung gelöst, die Landgrafschaft Thüringen erlebigt, das Landgrafenhaus im Mannesstamm erloschen (1247). Für einen Abkömmling dieses Hauses von weiblicher Seite, Heinrich das Kind von Brabant, den Empfänger der Urkunden von 1292, ist der Anspruch auf die landgräfliche Würde in Thüringen, den reichsfürstlichen Besitz dieses Landes geltend gemacht worden. Man weiß, daß dieses mißlang. Während die Wettiner mit dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meissen in Thüringen Boden gewannen, die Gegner in langem Kampf, dessen Schluß ihre Niederlage im Oktober 1263 darstellt, zu Paaren zu treiben verstanden, ist der jugendliche Prätendent nur Herr in Hessen gewesen und geblieben. In dem Vergleich, der alsbald dem thüringisch-hessischen Erbfolgekrieg das Ende bereitet, hat der junge Herr mit seiner Mutter die thüringische Landschaft, die Würde seines mütterlichen Hauses aufgeben müssen¹⁾: Hessen ist von Thüringen endgültig getrennt, das Land ist eine Herrschaft, aber kein Reichsfürstenthum, der landgräfliche Name, den sich dann Heinrich noch beilegt, ohne doch das Land, auf das er ihn stützt, zu bezeichnen, ist ein Titel ohne Inhalt, man kann sagen eine geschichtliche Reminiscenz.

Auf der einen Seite ist mit der Abtrennung die Selbständigkeit des hessischen Landes zum Ausdruck gebracht. Auf der andern wird der Rang des Herrn dieses Landes um eine Stufe gemindert.

Behält man nämlich im Auge, daß seit dem Jahr 1180 das

¹⁾ Neben anderm ist die Abhandlung von Ziegen und Vogel in der Zeitschrift f. hess. Geschichte, neue Folge, Bd. 10, hierfür zu vergleichen.

Staatsrecht des alten Reichs, unter lehnrechtlichen Gesichtspunkten, nur eine bestimmte, gegen früher eng umschriebene Zahl weltlicher Reichsfürsten gekannt hat, daß die Erweiterung dieser Zahl nur durch eine besondere lehnrechtliche Handlung des deutschen Königs, die Erhebung in den Reichsfürstenstand, vor sich zu gehen vermocht hat, daß wiederum bis zu der Abtrennung von Thüringen das hessische Land nur einen Theil des reichsfürstlichen Thüringens ausgemacht hatte und daß mit dem Vergleich zwischen dem Kinde von Brabant und den Wettinern in Thüringen eine königliche Belehnung des ersteren nicht verknüpft worden, so liegt es auf der Hand, daß seit diesem Vergleich der junge hessische Herr nach dem geltenden Staatsrecht zu den Fürsten des Reichs nicht mehr gezählt werden konnte. Nach den Begriffen des Staatsrechts und der Rechtsgewohnheit der Zeit ist er nur als Fürstengenosse, als edler Herr, als Magnat, wie man sagte, zu betrachten gewesen¹⁾. Auch die Abstammung von dem Herzog von Brabant, den er Vater genannt, hat dies nicht aufheben können, ihm selbst war die volle reichsfürstliche Würde versagt. Wohl mochte man ihn aus Courtoisie als Landgrafen von Hessen und Reichsfürsten bezeichnen, was ihm beides nicht zukam, wohl mögen die nicht maßgebenden, wenig kenntnißreichen Geschichtsschreiber der Zeit ihn ebenso nennen, des Rechts eines Fürstenthums in dem Sinn des geltenden Staatsrechts ist er zuerst durch den Akt König Adolfs im Mai 1292 theilhaftig geworden. Allein durch diesen Akt und wie er sich vollzog, unter der Zustimmung der Kurfürsten, war die rechtsgültige Basis für die Würde gewonnen, die er lange erstrebt hatte, die ihm nunmehr zuerkannt ist. Nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Erben in Hessen. Dieses zugleich und dieses zuerst ist in den Erklärungen des Königs und der Kurfürsten staatsrechtlich niedergelegt für die kommenden Zeiten. Deutlich genug, unverkennbar in ihrer Bedeutung sind die Urkunden, die wir oben mitgetheilt haben.

So aber besagen sie nicht weniger, als daß die Herrschaft Hessen, welche durch den Vergleich vor 29 Jahren zur Selbständigkeit gelangt war, auf gewaltsame Weise, hier im Jahre 1292, auf dem Wege des Rechts, als ein selbständiges Fürstenthum in dem

¹⁾ Es braucht kaum gesagt zu werden, daß diese Darstellung mit den Ausführungen in Jul. Fickers klassischem Werk über den Reichsfürstenstand und in Rich. Schröders Deutscher Rechtsgeschichte S. 477 ff. sich deckt.

Reich von den entscheidenden Gewalten dieses Reichs für die Zukunft anerkannt wird. Man ginge doch fehl, wenn man in den Handlungen von 1292 nur die formale Bestätigung eines schon bestehenden Zustandes wahrnehmen wollte. Das ist vielmehr die Bedeutung der Handlungen, welche die Urkunden vorführen, daß sich in ihnen die Schöpfung eines Rechtszustands zum ersten Mal vollzieht, welcher fortan einem Zweifel nicht mehr ausgesetzt werden darf.

Wie nun nicht der alte Eigenbesitz in Hessen, sondern zum Theil das erst später gewonnene Eschwege¹⁾ zur Unterlage der Belehnung gemacht worden ist, lassen wir dieses Orts bei Seite. Die Erklärung ist aus den politischen Verhältnissen der Zeit zu gewinnen.

Diese bilden überhaupt den Hintergrund für den Vorgang, der in den Urkunden ausgedrückt ist. Durch die Wahl des Grafen Adolf von Nassau zum deutschen König sind sie gekennzeichnet.

Vor neun Monaten hatte man einen König bestattet, der aus einem schlichten Grafengeschlecht hervorgegangen war, Rudolf von Habsburg. Wieder entschied man sich jetzt an den maßgebenden Stellen im Reich für einen kleinen einfachen Grafen als König. Man war doch gewillt, dem neuen Herrn die Handhabung des Reichsrechts und die Haltung in der Reichspolitik zu diktieren. So ist Graf Adolf von Nassau, der Nachbar Herrn Heinrichs von Hessen, nicht einmal ein Magnat ersten Ranges, durch die Bestimmung Erzbischof Gerhards von Mainz und die Zustimmung der andern Kurfürsten deutscher König geworden. Die Ernennung, wie wir die Wahl richtiger bezeichnen, hat sich am 5. Mai 1292 in Frankfurt ereignet. Schon sechs Tage danach ist der hessische Herr, eben der Nachbar des Grafen-Königs, gefürsteter Herr in seinem Lande. Man kann es bemerken, wenn man die äußeren Formen der Urkunden ansieht, mit welcher Hast dieser Vorgang geschah. Genug, daß auch die Rücksichten auf das Erzbisthum Mainz, dessen Lehen den hessischen Besitz seit langem durchkreuzten, die Pläne des Erzbischofs aus eppensteiniischem Hause und zugleich die Absichten des Königs auf das thüringische Land²⁾ die entscheidende Handlung beschleunigen mußten.

¹⁾ Vgl. Flgen und Vogel a. a. O. S. 354.

²⁾ U. a. Begele, Friedrich der Freidige S. 161 ff., Heymach, Gerhard von Eppenstein, Erzbischof von Mainz, 1. Th., S. 36, auch E. Schmid, Die Wahl des Grafen Adolf von Nassau S. 98.

Die geheimen Verhandlungen vor der Wahl König Adolfs sind, wie man weiß, in der Hauptsache jetzt nahezu vollständig aufgedeckt worden¹⁾. Es war ein Prozeß, in dem die allgemeinen Rechte des Reichsoberhauptes zur Versteigerung kamen und besondere Rechte aus freier Hand nach Gunst und Gnade ausgestreut wurden, vornehmlich für die drei geistlichen Herren im Kurfürstenthum. Welche Stellung nun der Empfänger der Urkunden vom 10. und 11. Mai 1292 auf den einzelnen Stufen der Wahlvorbereitung eingenommen, entzieht sich noch unserer Kenntniß²⁾. Das aber ist gewiß, daß Heinrich von Hessen mit der Partei, welche den Gewinn in Sicherheit brachte, sich zu dieser Zeit im Einvernehmen befand. Mit dem Leiter des ganzen Handels, dem Erzbischof Gerhard, ist er, nach langen Irrungen zwischen Hessen und Mainz, seit kurzem in einer Landfriedensvereinigung verbunden³⁾. An den Fürsten, der wieder an einer andern Stelle die Hebel für den nassauischen Grafen gegen Herzog Albrecht von Oesterreich in Bewegung gesetzt, den König Wenzel von Böhmen, der sich zuvor der Brandenburger und Sachsens in dieser Frage versichert, ist er noch näher herangetreten: an demselben Tage, da er die Reichsfürstenwürde empfing, ist Heinrich von Hessen in den weitgehenden Zusicherungen des Königs an Wenzel von Böhmen, welche die Belohnung für die Haltung in der Wahlfrage bedeuten, unter den Bürgen der erste und vornehmste geworden⁴⁾.

Beides, die Belehnung von Hessen und die Erklärung für Böhmen, in welcher der neue Reichsfürst erscheint, gehört zu den ersten Regierungsgeschäften des Königs⁵⁾. Als bald nach der Wahl, noch in Frankfurt, geraume Zeit vor der Krönung in Aachen, sogleich mit einem eigenen Majestätssiegel versehen, hat der deutsche König aus Nassau sich beeilt, diese Akte aus der Wahlvorbereitung zu beurfunden.

¹⁾ Vgl. O. Lorenz in den Wiener Sitzungsberichten, hist. phil. Klasse, 1867, und in seiner Deutschen Geschichte im 13. u. 14. Jahrh., Bd. 2, S. 518 ff., auch Wegele u. Heymach a. a. O.

²⁾ Man empfindet es nur allzusehr, wie unzulänglich die Nachweisungen und Sammlungen der hessischen und der erzbischöflich mainzischen Urkunden heute noch sind; hier thäte schnelle Abhilfe Noth.

³⁾ Würdtwein, Diplom. Maguntin. 1, S. 17.

⁴⁾ Gud. Cod. dipl. 1, S. 859.

⁵⁾ Böhmer, Regesten Adolfs n. 1, 2, 3.

Der Zusammenhang der Vorgänge leuchtet ein, auch ihre Verbindung mit der Oberhauptsfrage im Reich. Dann aber gewinnt die Erhebung des Herrn von Hessen in den Reichsfürstenstand nicht nur ihre Bedeutung für die territoriale Geschichte und die Geschichte des Partikularismus in Deutschland; auch von der Geschichte der allgemeinen öffentlichen Dinge der Nation und ihres staatlichen Gesamt-daseins im Ausgang des 13. Jahrhunderts ist sie ein Theil.

Dieses Orts wäre es nicht, die kurzen Andeutungen zu überschreiten, welche hier den Abdruck der Urkunden beleuchten.

Gießen, den 11. Mai 1892.

II. Die Herzoge von Lothringen und Brabant ¹⁾.

Von Oberbibliothekar Dr. H. Haupt.

Die Geschichte des brabantischen Regentenhauses ist auf das engste mit derjenigen des lotharingischen Reiches verflochten, das bekanntlich 843 durch den Vertrag von Verdun für Ludwigs des Frommen Sohn, Lothar, geschaffen wurde und diesseits der Alpen ursprünglich die Landschaften zwischen Schelde, Maas, Saône, Rhone einerseits und dem Rheine anderseits, daneben Friesland und das südlich angrenzende rechtsrheinische Ripnarien umfaßte. Nur kurze Lebensdauer ist diesem Reiche beschieden gewesen: schon 870 kommt es zu Merzen an der Maas zu seiner Vertheilung, wobei der nördliche Theil Lotharingiens westlich bis zur Maas und dem Oberlauf der Mosel sowie das Elsaß zum ostfränkischen Reiche geschlagen werden; im Jahre 879 wird auch der noch übrige, zu Merzen an Frankreich überlassene, Theil des nördlichen Lotharingiens dem deutschen Reiche einverleibt und die deutsche Westgrenze bis zur Schelde vorgeückt. Nicht ohne schweren Kampf wird der neue Besitz von Deutschland gegen den westlichen Nachbar behauptet. Nachdem Lotharingien unter Kaiser Arnulfs Sohn, Zwentibald, auf kurze Zeit nochmals ein politisches Sonderdasein geführt, fällt es 911

¹⁾ Auszug aus einem bei Gelegenheit der Feier des sechshundertjährigen Jubiläums der Erhebung Hessens zum Reichsfürstenthum gehaltenen Vortrage.